

Gemeinde Agathenburg – Samtgemeinde Horneburg – Landkreis Stade

Bebauungsplan Nr.17 „Nodorpsweg“

Teil C: Eingriffsregelung

Stand: Entwurf April 2016

bearbeitet im Auftrag
cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
palmaille 96, 22767 Hamburg



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
Web: www.ebler.com

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen der Eingriffsregelung	3
2 Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen.....	3
3 Bestandsaufnahme und Bewertung.....	3
3.1 Arten und Lebensgemeinschaften (WERTSTUFE II).....	4
3.2 Boden (WERTSTUFE II).....	5
3.3 Wasser (WERTSTUFE II).....	5
3.4 Luft und Klima (WERTSTUFE II).....	5
3.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE II).....	6
4 Konfliktanalyse.....	6
4.1 Arten und Lebensgemeinschaften.....	6
4.2 Boden.....	6
4.3 Wasser.....	6
4.4 Klima und Luft	6
4.5 Landschaftsbild.....	6
5 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	6
6 Eingriffsbewertung.....	7
7 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes.....	8
7.1 SPE-Fläche 1: (0,50 ha) Waldsaum.....	8
7.2 SPE-Fläche 2: (0,27 ha) Streuobstwiese.....	9
7.3 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen: (0,06 ha) Strauchhecken.....	10
7.4 Sicherung der Kompensationsflächen.....	10
7.5 Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt).....	10
7.6 Zuordnung der Maßnahmen.....	10
8 Zusammenfassung.....	11

Anlagen:

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr.17 „Nodorpsweg“ der Gemeinde Agathenburg
Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels,
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

1 Grundlagen der Eingriffsregelung

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß §1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 (2) BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

2 Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grundstückes. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2011) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ sowie in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet umfasst ca. 4,17 ha und liegt am westlichen Rand der Ortslage von Agathenburg, im Süden und Osten schließen Waldflächen an. Im Westen sind Grünlandflächen zu finden.

Das Plangebiet wird zurzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt.

Landschaftsrahmenplan:

Nach dem Landschaftsrahmenplan (LRP) gibt es keine standortspezifischen Aussagen. Allgemeine Ziele sind eine naturnahe Waldbewirtschaftung und die Anreicherung mit standortheimischer Bewaldung. Der südlich angrenzende Bereich erfüllt Voraussetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan kartiert den Bestand im Plangebiet als Ackerfläche. Vor Ort stellt sich die Fläche als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar.

Schutzgebiete:

Westlich, südlich und östlich wird das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathenburg und Dollern (LSG-STD 23) umgeben.

Der Schutzzweck wird in der Verordnung zum LSG wie folgt beschrieben:

Das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“, naturräumlich am Rande der Harsefelder Geest, als Teil

der Stader Geest gelegen, ist in großen Teilen durch die langjährige militärische Nutzung geprägt. Die am Ortsrandbereich von Stade und Agathenburg liegenden Flächen sind insbesondere geprägt von:

- den Niederungsbereichen von Heidbeck und Ottenbeck mit der standortangepassten Grünlandnutzung, gegliedert und gesäumt von kleinen Waldstücken, Feldgehölzen, Buschreihen und Einzelbäumen; die naturnahen, von Schwarzerlen gesäumten Bachabschnitte des LSG Heidbeck sind besonders hervorzuheben, kleine Ackerflächen sind eingestreut,
- den halboffenen Weidelandschaften und den Brachflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Stade,
- dem „Herrschaftlichen Wald“ von Agathenburg, mit seinem überwiegend standortgerechten, naturnah ausprägten Buchenaltholzbestand und den anderen Waldstücken in einem sonst sehr waldarmen Bereich,
- den ehemaligen Sandabbaugruben in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

Unmittelbar an das Plangebiet grenzt der „Herrschaftliche Wald“ von Agathenburg mit einem Mischwaldbestand aus Eichen, Fichten, Kiefern, Lärchen, Ahorn, Erlen und Rotbuchen.

3.1 Arten und Lebensgemeinschaften (WERTSTUFE II)

Das Plangebiet ist naturräumlich der Zevener, grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest zugeordnet.

Die „Karte über naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche in Niedersachsen“ weist auf der Eingriffsfläche keine Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile aus. Ebenso gilt dieses für die „Karte für den Naturschutz wertvoller Bereiche in Niedersachsen“, die im Plangebiet keine schutzwürdigen Bereiche ausweist.

Die potentiell natürliche Vegetation ist auf der Eingriffsfläche als Eichen-Buchenwald anzunehmen.

Westlich, südlich und östlich ist das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ LSG-ST-D23 umgeben.

A Ackerfläche (WERTSTUFE II)

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt.

HN Naturnahes Feldgehölz (WERTSTUFE III)

Im Westen wird ein kleinflächiges, naturnahes Feldgehölz in das Plangebiet einbezogen. Das Feldgehölz besteht aus Nadel- und Laubgehölzen, überwiegend aus Eichen mit Stammdurchmesser bis 20 cm. Das Feldgehölz liegt direkt an der Straße Nodorpsweg.

Das Feldgehölz wird im Plan als zu erhaltend festgesetzt.

Artenschutz (WERTSTUFE II)

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten eingegangen.

Zum Artenschutz wurde für den Standort Bbauungsplan Nr.17 „Nodorpsweg“ eine Potenzialabschätzung als Fachbeitrag erstellt. Danach ergeben sich auf der Grundlage vorhandener Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass durch die Planung geschützte Arten betroffen sein könnten.

Des Weiteren wurde die jetzt geplante Fläche in einer Potenzialabschätzung betrachtet. Es wurde dabei keine Betroffenheit besonders geschützter Arten festgestellt.

Im Plangebiet sind im Ergebnis der Potenzialabschätzung Brutvorkommen allgemein weit verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten der Bodenbrüter möglich. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG sind jedoch bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

In den angrenzenden Feldgehölzen sind Vorkommen von wenig anspruchsvollen, allgemein häufig vorkommenden Vogelarten der Siedlungsbereiche, die in Gehölzen frei brüten, möglich. Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten. Der Waldrand wird von Vögeln besiedelt, deren Arten sind weder selten noch im Bestand gefährdet. Erhebliche Störungen durch betriebsbedingte Emissionen sind aufgrund der abpuffernden Wirkung der Eingrünung nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass bei der Umsetzung der Bauleitplanung die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs.5 BNatSchG) werden somit nicht erforderlich. (Siehe Anlage: **Fachbeitrag Artenschutz** zum Bebauungsplan Nr.17 „Nodorpsweg“ der Gemeinde Agathenburg, Bartels Umweltplanung)

3.2 Boden

(WERTSTUFE II)

Der Einflussbereich des Bodens wird in der „Bodenkundlichen Standortkarte von Niedersachsen und Bremen“ als maritim-subkontinentale Flachlandregion der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zugeordnet.

Es sind trockene, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflusste, nährstoffarme Sandböden vorzufinden. Es sind verwehbare Podsol-Braunerden anzutreffen.

3.3 Wasser

(WERTSTUFE II)

Der Bestand des Grundwassers auf der Eingriffsfläche lässt sich wie folgt beschreiben. Auf der Eingriffsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es werden keine temporär wasserführenden straßen- und wegebegleitenden Gräben überplant.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der Einsatz von Pestiziden kann die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigt sein. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden).

3.4 Luft und Klima

(WERTSTUFE II)

Das Bestandsklima auf der Eingriffsfläche steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius.

Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für den Elbe-Weser-Raum 1% Windstille pro Jahr aus.

Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr.

Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.

Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

3.5 Landschaftsbild

(WERTSTUFE II)

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsfläche durch die in der Umgebung vorhandenen Waldflächen, dem Feldgehölz und Baumhecken noch etwas vorhanden.

Das Landschaftsbild wird von den Baumaßnahmen mittelfristig nicht beeinträchtigt, da das Gelände von Waldflächen und Gehölzanzpflanzungen umgeben wird.

4 Konfliktanalyse

4.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist für die landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet anzunehmen, dass sie als beeinträchtigtes Biotop von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit geringem Entwicklungspotenzial anzusehen ist.

4.2 Boden

Aufgrund der vorhandenen Nutzung auf den Böden, ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Nutzung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen der Bebauung ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

4.3 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass die Eingriffsfläche überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag.

4.4 Klima und Luft

Für das Klima hat das Gebiet trotz guter Voraussetzungen keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

4.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Nutzung bereits vorbelastet. Durch die vorhandene und geplante Bebauung wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

5 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Gemäß § 13 BNatSchG sind vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung, soll angestrebt werden.

- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann;
- Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Verrieselung des Oberflächenwassers auf der Fläche (soweit möglich).
- Auf jedem Grundstück ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Alternativ dürfen auch hochstämmige Obstbäume alter, regionaler Sorten gepflanzt werden. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist Ersatz durch Neupflanzung gleicher Art und Qualität zu schaffen.
- Nadelgehölze sind nur als Einzelgehölz zulässig. Keinesfalls dürfen sie in Reihen oder Gruppen gepflanzt werden.
- Erhaltung des vorhandenen Feldgehölzes.

6 Eingriffsbewertung

Im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan ist die ermöglichte Versiegelung zu bilanzieren.

Die GRZ für die Wohnbauflächen wird auf 0,25 bzw. 0,30 festgelegt. Die zulässige Grundfläche kann durch Nebenanlagen und Stellplätze gemäß §19 Absatz 4 BauNVO um weitere 50% überschritten werden. Dieses ergibt eine mögliche Versiegelung von 37,5% bzw. 45%.

Für Verkehrsflächen ist von einer Versiegelung der Flächen von 80% auszugehen.

Flächenbilanz Bestand:

Feldgehölz	HN	0,06 ha	(wird erhalten)
Ackerfläche	A	4,11 ha	
Plangebiet:		4,17 ha	

Flächenbilanz Planung:

Wohngebiet 1	WA 1	0,25 + 50%	2,43 ha	
	davon versiegelt:	37,5 %	0,91 ha	Eingriff
	davon Grünfläche:		1,52 ha	
Wohngebiet 2	WA 2	0,30 + 50%	0,35 ha	
	davon versiegelt:	45 %	0,16 ha	Eingriff
	davon Grünfläche:		0,19 ha	
Verkehrsflächen			0,50 ha	
	davon neu versiegelt:	80%	0,40 ha	Eingriff
	davon Grünfläche:		0,10 ha	
Grünflächen			0,89 ha	
	Feldgehölz		0,06 ha	
	SPE-Fläche (Waldsaum):		0,50 ha	Ausgleich
	SPE-Fläche (Streuobstwiese):		0,27 ha	Ausgleich
	Fläche zum Anpflanzen von G.		0,06 ha	Ausgleich
Plangebiet:			4,17 ha	

Der Bebauungsplan ermöglicht eine zusätzliche Versiegelung von **(0,91 ha + 0,16 ha + 0,40 ha) = 1,47 ha** intensiv genutzter Ackerfläche der Wertstufe II.

Der Bebauungsplan setzt **0,50 ha** SPE-Fläche 1 (Waldsaum) der Wertstufe IV fest.
Der Bebauungsplan setzt **0,27 ha** SPE-Fläche 2 (Streuobstwiese) der Wertstufe IV fest.
Der Bebauungsplan setzt **0,06 ha** Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen der Wertstufe III fest.

Ausgleichsfläche: SPE-Fläche 1: (siehe Abschnitt 8.1)
ca. 0,50 ha (mit einer Aufwertung von 2,00 WE/qm) = Ausgleich für 1,00 ha Versiegelung

Ausgleichsfläche: SPE-Fläche 2: (siehe Abschnitt 8.2)
ca. 0,27 ha (mit einer Aufwertung von 2,00 WE/qm) = Ausgleich für 0,54 ha Versiegelung

Ausgleichsfläche: Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen (siehe Abschnitt 8.3)
ca. 0,06 ha (mit einer Aufwertung von 1,00 WE/qm) = Ausgleich für 0,06 ha Versiegelung

(1,00 ha + 0,54 ha + 0,06 ha) = 1,60 ha.

Somit kann der Eingriff innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

7 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Die Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollen im Plangebiet stattfinden und eine naturnahe, landschaftsgerechte Pufferzone zwischen der Wohnbaufläche und dem Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ schaffen. Gleichzeitig wird dem Schutzgut Landschaftsbild Rechnung getragen.

7.1 SPE-Fläche 1: (0,50 ha) Waldsaum

Fläche zum **Schutz**, zur **Pflege** und zur **Entwicklung** von Boden, Natur- und Landschaft: (**SPE-Fläche**) (0,50 ha): Waldsaum

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung wird am Rande des Plangebietes auf der SPE-Fläche 1 eine naturnahe Gehölzanpflanzung als Waldsaum / Waldrand angelegt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen einen naturnahen, landschaftsgerechten Übergang der neu bebauten Flächen zum vorhandenen Wald schaffen.

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-1) sind im Randbereich, standortgerechte, heimische Laubgehölze der Pflanzenliste A, 5-reihig zu pflanzen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein Abstand von 2 m, in den Reihen ist ein max. Abstand von 1 m einzuhalten. Die Pflanzenqualität hat mindestens zu betragen: 1x verpflanzte leichte Sträucher, 70-90 cm hoch.

Innerhalb dieser 5-reihigen Einrahmung ist die verbleibende Fläche mit 80% Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), sowie 20% Heibuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 1x verpflanzte Sträucher, 50-80 cm hoch.

Die Gesamtfläche ist mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun für 5 Jahre einzuzäunen. Nach 5 Jahren ist der Zaun zu entfernen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität zu schaffen.

Pflanzenliste A

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Aspe (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger-Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohrweide (*Salix aurita*), Salweide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*, jedoch nur in geringer Stückzahl).

7.2 SPE-Fläche 2: (0,27 ha) Streuobstwiese

Fläche zum **Schutz**, zur **Pflege** und zur **Entwicklung** von Boden, Natur- und Landschaft: (**SPE-Fläche**) (0,27 ha): Streuobstwiese

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung wird am Rande des Plangebietes auf der SPE-Fläche eine naturnahe Streuobstwiese angelegt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen einen naturnahen, landschaftsgerechten Übergang der neu bebauten Flächen schaffen.

Auf der extensiv gepflegten Grünlandfläche sind alte regional typische Obstbäume der Pflanzenliste B als Streuobstwiese zweireihig zu pflanzen. Zwischen den Reihen ist ein Abstand von max. 8 m und in den Reihen ein Abstand von max. 10 m einzuhalten. Die Bäume sind durch einen Pfahl zu sichern und durch geeignete Stammschutzmanschetten vor Wildverbiss zu schützen. Die Wiesenflächen sind 2 x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Pflanzenliste B:

Apfelsorten: Altländer Jakobsapfel, Altländer Pfannekuchen, Bisterfelder Renette, Boskoop Rot, Bremer Doodapfel, Drüvken, Ditmarscher Bondorf, Finkenwerder Herbstprinz, Frank Coper Prinzenapfel, Gelber Redwood, Goldprinz, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Grafensteiner, Herzog von Cumberland, Holländer Prinz, Holsteiner Cox, Horneburger Pfannkuchen, Wirtschaftsapfel, Jakob Lebel, Juwel von Kirchwerder, Knebusch, Kaiser Wilhelm, Kantapfel, Krügers Dickstiel, Martens Sämling, Martini, Mutterapfel, Rotfranch, Ruhm von Kirchwerder, Seestermüher Zitronen, Stina Lohmann, Signe Tillisch, Sommerprinz, Uelzener Calvill, Uelzener Rambour, Uphuser Tietjenapfel, Wohlschmeckender aus Vierlanden.

Birnensorten: Bürgermeisterbirne, Gute Graue, Ohnhüschchen.

Insbesondere ist mit dem Ziel der Erhaltung der Streuobstwiese zu unterlassen:

- das Umwandeln in eine standortfremde Anpflanzung
- das mehr als 2-schürige Mähen
- die Maht vor dem 15.06. eines jeden Jahres
- das nicht extensive Nutzen der Obstwiese
- das mutwillige Vertreiben von Brut- und Rastvögeln
- das Mitführen von Hunden beim Betreten der Fläche
- das Walzen, Striegeln oder Abschleppen
- das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln jeder Art
- das Durchführen von Nachsaaten und Pflegeumbrüchen
- das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten
- das Lagern von landwirtschaftlichen Geräten
- das Aufbringen von Düngern jeder Art.

7.3 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen: (0,06 ha) Strauchhecken

Als Ausgleich für das Landschaftsbild und die Bodenversiegelung wird am Rande des Plangebietes eine Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen angelegt.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen sind Gehölze gemäß Pflanzenliste A mindestens 3-reihig zu pflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanzpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,5 m zu halten. Die Anpflanzungen sind von den Grundstückseigentümern dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen.

Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70-90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 1xv. h 100-150 zu pflanzen.

Pflanzenliste A

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Aspe (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger-Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohrweide (*Salix aurita*), Salweide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*, jedoch nur in geringer Stückzahl).

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

7.4 Sicherung der Kompensationsflächen

Die Ausgleichsflächen liegen im Plangebiet und sind dadurch rechtlich gesichert. Nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

7.5 Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt)

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst, nach Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt.

7.6 Zuordnung der Maßnahmen

Ein Flächenanteil von 0,50 ha SPE-Fläche 1, 0,27 ha SPE-Fläche 2 und ein Flächenanteil von 0,06 ha Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen werden dem Bebauungsplan Nr.17, „Nodorpsweg“ als Ausgleichsfläche zugeordnet.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Agathenburg überplant mit dem Bebauungsplan Nr.17 „Nodorpsweg“ ein Areal von ca. 4,17 ha. Im Plangebiet soll ein Wohngebiet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung und den damit verbundenen erhöhten Oberflächenabfluss. Die Verluste werden durch Anpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Bebauungsplan Nr.17 „Nodorpsweg“ als ausgeglichen angesehen werden.